ATG | Aggertal-Gymnasium

Schutzkonzept – Stand November 2025

Dem Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt kommt in der Schule eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte können in ihrem schulischen Alltag mit unterschiedlichen Formen sexueller Gewalt konfrontiert werden. Um Kinder wirksam schützen und unterstützen zu können, benötigen alle Beteiligten Handlungssicherheit – eingebettet in eine achtsame und respektvolle Schulkultur.

Das hier vorliegende Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch soll dabei helfen, Schülerinnen und Schüler besser vor sexueller Gewalt zu schützen.

Inhalt

1. Leitbild ... 3

1.1. Ergänzung des Leitbilds ... 4

2. Körperkontakte und Übergriffiges Verhalten ... 4

2.1. Allgemeines ... 4

2.2. Arten von Übergriffen ... 4

2.3. Strafgesetzbuch als Grundlage ... 5

2.4. Verbale Übergriffe ... 5

2.5. Non-Verbale Übergriffe ... 5

2.6. Körperliche Übergriffe ... 5

2.7. Digitale Übergriffe ... 5

3. Orte ... 5

3.1. Klassenzimmer ... 6

3.2. Fachräume/Fachsammlungen ... 6

3.3. Beratungsräume/Büros ... 6

3.4. Turnhalle ... 6

3.5. Schwimmbad ... 6

3.6. Toiletten ... 6

3.7. Mensa ... 7

3.8. Flure (Schule, Pausen) ... 7

3.9. Jugendherbergen oder ähnliches (Klassenfahrten) ... 7

3.10. Schulwege ... 7

4. Interne Hilfen und Hilfsangebote ... 7

4.1. Präventionsangebote ... 7

4.2. Hilfsangebote / Ansprechpartner intern ... 8

4.3. Schulsozialarbeit ... 8

4.4. Beratung ... 8

4.5. Mediation ... 8

4.6. Klassenlehrkräfte ... 9

4.7. Sonderpädagogen ... 9

4.8. Beratungslehrkräfte ... 9

4.9. Vertrauenslehrkraft ... 9
4.10. Gleichstellungsbeauftragte ... 9
4.11. Schulleitung ... 9
4.12. Teilkonferenzen ... 9
4.13. Kommunikationsstrukturen und Teams ... 10
4.14. Elternsprechtage ... 10
4.15. Elternabende ... 10
4.16. Stufenteams ... 10
4.17. Kriseninterventionsteam ... 10
5. Externe Hilfen und Hilfsangebote ... 10
5.1. Jugendamt ... 10
5.2. Schulpsychologischer Dienst ... 10
5.3. Bezirksregierung ... 11
5.4. Ordnungsamt ... 11
5.5. Polizei ... 11
5.6. Beratungsstellen ... 11
5.7. Sozialamt / Arbeitsagentur / Jobcenter ... 11
5.8. Kirchen ... 11
5.9. Fachberatungen ... 11
6. Maßnahmen ... 12
6.1. Liste von Ansprechpartner:innen ... 12
6.2. Interne Ansprechpartner:innen ... 12
6.3. Externe Ansprechpartner:innen ... 12
6.4. Beratung ... 12
6.5. Verhaltenskodex ... 13
6.6. Verhaltenskodex für Festangestellte ... 13
6.7. Verhaltenskodex für die Schülerschaft ... 13
6.8. Verhaltenskodex für Externe ... 13
6.9. Selbstverpflichtung ... 13
6.10. Abläufe bei Verdachtsmomenten ... 13
6.11. Schutzplan für das Opfer ... 13
6.12. Schutzplan für den (potenziellen) Täter ... 14
6.13. Vorgehen bei ungeklärter Situation ... 14
6.14. Rehabilitation ... 14
7. Meldung eines Verdachtsfalls ... 14
7.1. Interne Abläufe ... 14
7.2. Dokumentation ... 14
7.3. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ... 15
7.4. Kooperationspartner:innen ... 15
7.5. Meldungen nach außen ... 15
7.6. 8a Meldung an das Jugendamt/Familiengericht ... 15
7.7. Anzeige / Mitteilung an die Polizei/Staatsanwaltschaft ... 15
7.8. Meldung an das Ordnungsamt / Bezirksregierung ... 16
8. Anhang ... 17
8.1. Verhaltenskodex – Lehrkräfte und Mitarbeitende ... 17

8.2. *Verhaltenskodex – Schülerinnen und Schüler* 18
8.3. *Formular für Lehrkräfte und Mitarbeitende (Selbstverpflichtungserklärung)* 19
8.4. *Dokumentation einer Risikoeinschätzung* 20
8.5. *Übersicht über verschiedene Beratungsstellen* 23

1. Leitbild

Die Schulgemeinde des Aggertal-Gymnasiums hat sich auf das folgende pädagogisches Leitbild verständigt, das durch seinen verbindlichen Charakter die Arbeit aller beteiligter Personen grundsätzlich prägen und in den gemeinsamen Alltag einfließen soll. Das Leitbild ist vom Kollegium des Aggertal-Gymnasiums erarbeitet und auf der Schulkonferenz verabschiedet worden.

In das Leitbild fließt die Überzeugung ein, dass Schule nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch des Lebens ist, an dem viele verschiedene Menschen und Charaktere zusammenkommen und sich wohlfühlen wollen. Diese Vielfalt soll als eine Chance angesehen werden, aus der die gesamte Schulgemeinde Gewinn ziehen kann.

So sollen den Schülerinnen und Schülern einerseits und im Wesentlichen im Unterricht die vorgegebenen Unterrichtsinhalte vermittelt werden, um auf die angestrebten Schulabschlüsse vorzubereiten. Andererseits sollen aber durch den täglichen Umgang Werte vermittelt werden, die als Erziehungsziele von hoher Relevanz sind.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde streben den durchgehend offenen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander an. Im Zentrum der Wertevermittlung stehen außerdem die Erziehung zu Demokratiefähigkeit und Demokratiebewusstsein, die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung und Ausübung von Rücksicht. Die Entwicklung kreativer Fertigkeiten soll ebenso gefördert werden. Die genannten Ziele sind nur erreichbar, wenn der unterrichtliche Alltag den Schülerinnen und Schülern Freiräume gewährt, die notwendige Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit zu entwickeln.

Das gemeinsame Arbeiten vieler unterschiedlicher Menschen kann auf der Basis respektvollen Umgangs nur funktionieren, wenn alle bereit sind, Schwierigkeiten, Hindernissen und Fehlern mit Empathie, Nachsicht und bei Bedarf auch mit Humor zu begegnen.

Bei der Erlangung dieser Ziele sind alle am Unterricht beteiligten Personen gleichermaßen gefordert. Der Lehrerin und dem Lehrer kommt dabei dennoch eine exponierte Rolle zu: Einerseits muss von Seiten der Lehrkraft Leistungsbereitschaft unbedingt eingefordert werden. Auf dem Weg dahin wird ein klares und strukturiertes Lehrerverhalten von hoher Bedeutung sein. Andererseits sind die Lehrerin und der Lehrer Vorbild und können ihre Bildungsziele nur durch ein den Schülerinnen und Schülern zugewandtes Auftreten erreichen, das ihre Verantwortung und Autorität dennoch nicht in Frage stellt. Zu diesem professionellen und verantwortungsbewussten Rollenverständnis gehört auch der offene und aufrichtige Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern, durch den Probleme rechtzeitig angegangen und im Konfliktfall deeskalierende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die im Mittelpunkt der unterrichtlichen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern stehenden Werte sollen selbstverständlich auch den Umgang in der gesamten Schulgemeinde prägen. Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und eine offene Gesprächskultur werden von der Schulleitung, dem Kollegium, anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Schülerinnen und Schülern und von den Eltern erwartet. Dabei werden unterschiedliche Meinungen und Überzeugungen als Ausdruck von Vielfalt und Stärke angesehen.

1.1. Ergänzung des Leitbilds

Respektvoller Umgang bedeutet auch, dass Gewalt – körperlich, sexuell, verbal, sexualisiert, psychisch, ideologisch - keinen Raum haben darf und wir gewaltfrei miteinander umgehen. Gewaltfrei beinhaltet, Grenzen des anderen zu beachten, Grenzüberschreitungen zu benennen und zu bearbeiten und sensibel zu sein, gegenüber Formen eines unangemessenen Machtgefälles bzw. Machtmissbrauchs.

Die Schulgemeinschaft (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, pädagogisches Personal, Verwaltung, …) übernimmt Verantwortung dafür, dass konsequent gegen jegliche Formen von Gewalt vorgegangen wird. Dazu sind in diesem schulischen „Schutzkonzept“ Zuständigkeiten und Abläufe explizit festgelegt.

2. Körperkontakte und Übergriffiges Verhalten

Der Mensch benötigt Körperkontakt, um gesund aufwachsen zu können. Dies ist in allen Bereichen der Medizin und Psychologie eindeutig bestätigt und doch gibt es in diesem Bereich Grenzen.

Wenn diese Grenzen überschritten werden, entstehen Konfliktsituationen, die auch juristisch (rechtlich) belangt werden können. Im Folgenden möchten wir kurz auf diesen Bereich eingehen, da hier oft Unklarheiten entstehen.

2.1. Allgemeines

Berührungen sind normal, gesund und fördern das soziale Miteinander. Sie stellen somit die Grundlage für Bindungen dar. Hierfür gilt es Rahmenbedingungen zu finden, um Grenzen definieren zu können.

Eine Grenze sind die erogenen Zonen. Diese sind gesetzlich definiert und dürfen nur mit Zustimmung berührt werden. Bevor wir diese benennen, möchten wir auf die Ausnahmen hinweisen. Sexuelle Kontakte zwischen Eltern und Kindern, unterrichtenden Lehrkräften und Schülern, sowie Sozialarbeitenden und Schülern ist gesetzlich untersagt. Dies ist im Rahmen des Schutzes von Schutzbefohlenen im Strafgesetzbuch beschrieben. Auch sexuelle Kontakte von Schülern unter 14 Jahren und über 14 Jahren sind gesetzlich verboten.

Die erogenen Zonen sind das Gesäß, der Schrittbereich, die Innenseite der Oberschenkel, sowie bei Frauen der Brustbereich. Diese Bereiche bedürfen einer Zustimmung der Betroffenen und sind weiterhin dadurch eingeschränkt, das sexuelle Handlungen von und an Kindern (0-13 Jahre) verboten, von jungen Jugendlichen (14-15 Jahre) unter Beschränkungen erlaubt und ab dem späten Jugendalter (16 Jahre) zulässig sind.

Eine andere Grenze ist der individuelle Rahmen, die über das „Nein“ kommuniziert wird und durch die Individualität schwierig ist. Hierbei muss die betreffende Person nicht ein „Nein“ deutlich und laut formulieren, sondern eine ablehnende Körperhaltung ist schon ein „Nein“. Somit ist es einfacher von einem „Nein-Signal“ zu sprechen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass körperlicher Kontakt generell gut und förderlich sein kann. Sobald aber keine Zustimmung vorliegt oder eine eventuelle Verneinung gegeben sein könnte, ist jeglicher Körperkontakt zu unterlassen.

2.2. Arten von Übergriffen

Übergriffiges Verhalten hat viele unterschiedliche Formen, auf die wir nun eingehen möchten. Insbesondere rechtswidrige Übergriffe finden oft kombiniert statt, was bedeutet, dass mehrere Formen der Übergriffigkeit umgesetzt werden.

Ebenso ist zu erwähnen, dass alles, was das Schulklima schädigt, im Bereich der Schule liegt. Dies bedeutet, dass auch alle Handlungen die nachmittags, an Wochenenden oder in den Ferien geschehen von Belangen sind. Der Schulweg ist immer im Interesse der Schule.

2.3. Strafgesetzbuch als Grundlage

Wann ein Übergriff rechtswidrig ist, wird im Strafgesetzbuch festgehalten. Hier sind die Arten aufgelistet, auch wenn die Strafen dort für den Schulalltag nicht angewendet werden. Dies bedeutet, dass, wenn eine Handlung im Strafgesetzbuch als verboten beschrieben ist, diese auch an der Schule verboten ist und dort geahndet wird. Zudem wird den Opfern auch die Möglichkeit einer Strafanzeige bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht mitgeteilt.

Schutzhandlungen, die im Rahmen der Notwehr (für sich oder andere) erfolgen, können demnach auch straffrei sein, was auch an der Schule im Einzelfall geprüft werden muss.

Haftungsansprüche, die aus dem Schaden gegenüber einer Person oder Sache entstehen, können im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches oder der Entschädigung zum Teil auch an der Schule geregelt werden.

2.4. Verbale Übergriffe

Dies sind Beleidigungen und respektlose Aussagen, die erfolgen. Hierbei ist es wichtig festzuhalten, dass es rechtlich geregelt ist, dass die Person, welche beleidigt wurde, bestimmt, ob es sich um eine Beleidigung handelt oder nicht. Dies wird dann von einer neutralen Person beurteilt, um zu verhindern, dass jemand zu Unrecht beschuldigt wird.

2.5. Non-Verbale Übergriffe

Non-Verbal oder auch paraverbale Übergriffe sind mit Gesten oder Symbolen zu beschreiben. Hierbei handelt es sich um den „Stinkefinger“, den „Hitlergruß“, den „Wolf“ oder andere Gesten, die als Beleidigung, Bedrohung oder Verherrlichung einer verbotenen Gruppe bekannt sind.

2.6. Körperliche Übergriffe

Übergriffe körperlicher Art meinen jede nicht gewollte Berührung, sowie Schläge, Tritte, Kopfstöße oder Handlungen mit Gegenständen (z.B. mit Stiften werfen), die dazu dienen eine andere Person zu ärgern oder zu verletzen. Abzugrenzen hiervon sind Unfälle und Handlungen, die versehentlich geschehen (zwei Personen laufen gegeneinander).

2.7. Digitale Übergriffe

Durch die Nutzung von Medien, insbesondere dem Internet, können auch hier Übergriffe stattfinden. Insbesondere da sich hier viele Täter im rechtsfreien Raum wähnen oder die Hemmschwelle geringer ist, da sie keinen direkten Gegenüber haben. Die Handlungen, welche hier rechtlich verboten sind, sind ebenfalls untersagt.

3. Orte

Die Schülerinnen und Schüler, sowie alle anderen Akteure an der Schule halten sich an unterschiedlichen Orten im und am Schulgelände auf, welche verschiedenen Risiken bürgen. Im Folgenden möchten wir diese unterschiedlichen Orte kurz vorstellen und für potenzielle Gefahren sensibilisieren.

3.1. Klassenzimmer

Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht alleine im Klassenraum sein, was bei Lehrerwechsel jedoch immer wieder vorkommt. Im Klassenzimmer sind durch die Sitznachbarn und die damit verbundene Enge auch immer Möglichkeiten für negative Kontaktaufnahme gegeben. Auch die Übersicht einer einzelnen Person über eine Gruppe bringt starke Einschränkungen mit sich. Auch wenn die Lehrkraft übergriffig wird, ist diese oft zur Besprechung mit Schülerinnen und Schülern alleine im Raum.

3.2. Fachräume/Fachsammlungen

Nach den geltenden Vorschriften ist es Schülerinnen und Schülern nicht gestattet die Fachräume der Schule zu betreten. Dies ist nicht nur aus Sicherheitsaspekten wichtig, sondern auch um Situationen zu vermeiden, in denen unbeobachtete Momente entstehen.

Sollten diese Räume genutzt werden oder dort Personen aufeinandertreffen, empfehlen wir ausdrücklich die Türen offen zu halten, um so keine ungesicherten Räume zu schaffen.

3.3. Beratungsräume/Büros

In den Büros sitzen nur Einzelpersonen oder kleine Gruppen. Hier sind viele Übergriffe möglich und können auch meist unbemerkt erfolgen, da in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen die Türen geschlossen sind.

3.4. Turnhalle

Die Umkleiden stellen in der Turnhalle eine Sondersituation dar. Hier zieht sich die Lehrkraft getrennt um und hat keinen direkten Einblick in diese Situation. Auch die Flure sind meist unbeaufsichtigt. Auch wenn Material geholt wird, kann nur eine Gruppe im Blick gehalten werden. Hier können Möglichkeiten genutzt werden, um in negativen Kontakt zu kommen. Auch erhöht sich das Gefahrenpotential, da unterschiedliche Gegenstände genutzt werden können, welche im Alltag nicht vorhanden sind.

Da im Sport oft im Kontaktbereich (z.B. Hilfestellung im Turnen) gearbeitet wird, können hier auch Kontakte provoziert oder verschleiert werden.

Wenn andere Gruppen die Halle auch nutzen, ist besondere Aufsicht geboten, da dies ebenso als zusätzliche Gefährdung in Betracht gezogen werden muss.

3.5. Schwimmbad

Die Umkleidesituation ist wie in den Sporthallen gegeben. Das sich aber komplett ausgezogen wird, erhöhen sich hier wiederum die übergriffigen Anreize und die daraus entstehenden Folgen. Hinzu kommt im Schwimmbad die geringere oder enger anliegende Kleidung. Diese visuelle Anreizsituation ist hier verstärkt, was insbesondere in der Pubertätszeit vorkommt. Ergänzend ist die Situation in den Duschen zu benennen. Hier sind die Schüler:innen auch nicht beaufsichtigt.

Wenn auch andere Gruppen oder Personen das Schwimmbad nutzen, ist besondere Aufsicht geboten, da dies ebenso als zusätzliche Gefährdung in Betracht gezogen werden muss.

3.6. Toiletten

Hier muss von der Pausensituation und der Unterrichtssituation unterschieden werden.

In den Unterrichtszeiten sollen die Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen auf die Toilette gehen.

In den Pausenzeiten wird der Bereich von einer Lehrkraft kontrolliert, sodass sie sieht wer die Toiletten nutzt. Zwar kann so auf Rufe oder ähnliches reagiert werden und Gruppen können davon abgehalten werden die Toilette zu benutzen. Allerdings werden die Räumlichkeiten als solche nicht eingesehen, unter anderem weil die Lehrkräfte angehalten sind nur die geschlechtseigenen Toiletten zu kontrollieren und nur im Notfall einzuschreiten.

Da es keine Einzeltoiletten gibt, handelt es sich hierbei um einen ungeschützten Raum. Zudem können aus baulichen Gründen noch keine Toiletten für Diverse angeboten werden.

3.7. Mensa

In der Mensa sind immer eine Aufsicht und das Mensapersonal anwesend. Da es viel hin und her gibt, die Räumlichkeiten beengt sind und die Kinder in der Warteschlange nah beieinanderstehen, kann hier nur eingeschränkt beobachtet werden.

3.8. Flure (Schule, Pausen)

In den Fluren der Schule findet keine direkte Kontrolle statt. Insbesondere nach den Pausen oder bei einem Klassenwechsel befinden sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle anderen Personen unbeobachtet auf den Fluren. Auch wenn die Anzahl der Personen eine gewisse Sicherheit bietet, ist dies zugleich auch eine Situation, in der Übergriffe nicht wahrgenommen werden oder im Extremfall von mehreren Personen durchgeführt werden können.

3.9. Jugendherbergen oder ähnliches (Klassenfahrten)

Eine Besonderheit stellen die Abend- und Übernachtungssituationen, sowie die eigenen Zimmer der Schülerinnen und Schüler, dar. Eine Aufsicht ist hier nur sehr reduziert möglich. Dies ist, zur Förderung der Entwicklung, gewollt. Insbesondere die Zeiten, wenn sich umgezogen oder gewaschen wird, können negativ genutzt werden, wie auch die Schlafenszeit.

3.10. Schulwege

Die Schulwege sind nicht beaufsichtigt und bürgen somit viele Gefahrenpunkte, die genutzt werden können. Eine kleine Aufsicht erfolgt evtl. in den Schulbussen, wobei diese oft sehr voll sind und somit eher Möglichkeiten für Übergriffe bieten. Insbesondere die Wegstrecken, die die Schülerinnen und Schüler alleine zurücklegen, sind ein Gefahrenbereich, da hier keine Hilfe erfolgen kann.

4. Interne Hilfen und Hilfsangebote

Um alle im Schulsystem Beteiligten zu schützen, ist aus unserer Sicht die vorbeugende Arbeit wichtig. Diese möchten wir im Folgenden vorstellen. Neben den Präventionsangeboten, die im Schulprogramm dargestellt werden, möchten wir hier die internen und externen Ansprechpartner kurz beschreiben.

4.1. Präventionsangebote

Das Schulprogramm stellt genau dar, wie an der Schule gearbeitet wird. Hier wird aufgeführt, welche Methoden und Grundansichten vertreten werden und welche Aufgaben der Schule

zukommen. Zur Vorbeugung werden im schulischen Rahmen in den verschiedenen Jahrgangsstufen folgende Bausteine angeboten:

Jg.5: „Gemeinsam Klasse sein“ (Anti-Mobbing-Training)
Jg.6: Soziales Lernen
Jg.9: Emanzipatorische Seminar
Jg.11: Methodenfahrt

4.2. Hilfsangebote / Ansprechpartner intern

Die Schule hat unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Schule, sowie unterschiedliche Angebote, wenn ein Fehlverhalten auftritt. Ziel ist es hierbei in erster Linie die Gefahr zu beenden und eine Lösung zu finden. Strafrechtliche und schulrechtliche Konsequenzen stehen an zweiter Stelle.

Neben den Klassenlehrkräften sind die folgenden Personen Ansprechpersonen für die genannten Bereiche:

Schulsozialarbeit:	Herr Simon Liegel
Beratungslehrkräfte:	Frau Magdalena Hilger und Frau Simone Sánchez
Soziale Medien:	Frau Anne Haag, Frau Kinga Diczig, Frau Brand
Diskriminierung:	Frau Lena Stehle und Frau Sina Marmor
Gleichstellung:	Frau Daniela Deres und Frau Nina Proff
Erprobungsstufe:	Frau Maria Michels
Mittelstufe:	Frau Dr. Franziska Roth
Oberstufe:	Herr Matthias Krienke, Frau Linda Ellerhold, Frau Magdalena Hilger, Frau Claudia Müller, Frau Anne Haag, Frau Marion Brand
Schulleiter:	Herr Balthasar Rechner
Stellv. Schulleiter:	Herr Christian Baitz

4.3. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit stellt einen wichtigen Baustein in der Bearbeitung von möglichem oder erfolgtem Fehlverhalten dar. Im Folgenden möchten wir die Hilfeangebote kurz skizzieren.

4.4. Beratung

Es kann eine Beratung erfolgen, die sowohl eine Mediation und Klärung zum Ziel hat als auch eine Weitervermittlung an andere Dienstleistende, wie die Beratungsstellen oder die Jugendämter, sowie die Polizei und das Gericht. In den Beratungen geht es darum auszuloten, ob die Themen in der Schule bearbeitet werden können bzw. sollen oder ob externe Anbieter zuständig sind bzw. andere Vorteile bieten. Die Angebote hängen mit den Qualifikationen der Fachkraft zusammen.

4.5. Mediation

In unserer Schule können wir durch ausgebildete Fachkräfte Mediation anbieten. Dies ist ein festgelegtes System der Gesprächsführung zur Klärung von Unstimmigkeiten und Fehlverhalten. Diese Arbeit unterliegt verschiedenen gesetzlichen Aspekten, welche die Qualität sicherstellen.

4.6. Klassenlehrkräfte

Insbesondere die Klassenlehrkräfte sollen einen guten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern aufbauen und durch den Klassenlehrkraftunterricht viele Möglichkeiten haben mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Sie haben die Aufgabe Probleme anzusprechen und zu bearbeiten und dienen als erste Anlaufstelle für alle Beteiligten, wenn es zu Problemen kommt.

4.7. Sonderpädagogen

Die Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Kinder und Jugendliche mit Förderbedarfen im Regelunterricht zu begleiten. Dies soll sowohl die didaktische als auch die soziale Förderung betreffen. Spannungen, die durch dieses Arbeitsfeld der Inklusion entstehen, können so aufgefangen und an Lösungen gearbeitet werden.

4.8. Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkräfte haben die Aufgabe den Schülerinnen und Schülern in schwierigen Fragestellungen zur Seite zu stehen. Diese beinhalten Schullaufbahnen und Lernschwierigkeiten ebenso wie Präventionsfragen oder Verhaltensauffälligkeiten.

4.9. Vertrauenslehrkraft

Diese Person wird jedes Jahr gewählt und hat die Aufgaben die Schülerinnen und Schüler zu beraten, ihnen zuzuhören und Hinweise zu geben. Sie soll diese Informationen für sich behalten, so dass den Schülern dadurch kein Nachteil entsteht. Sollten sich jedoch Gefährdungssituationen zeigen, ist die Lehrperson dazu verpflichtet weitere Schritte einzuleiten und die dazu notwendigen Personen zu informieren.

4.10. Gleichstellungsbeauftragte

Die Stelle der Gleichstellung soll das gesamte Schulsystem im Blick halten und darauf achten, dass keine Benachteiligungen stattfinden. Sollten diese dennoch gegeben sein, ist es die Aufgabe durch Beratung und Vermittlung die Missstände aufzuheben.

4.11. Schulleitung

Die Schulleitung vertritt das Hausrecht und ist den angestellten Personen weisungsbefugt. Ebenso hat sie die Aufsicht zu führen und die Vorgaben der obersten, oberen und unteren Schulaufsicht umzusetzen. Auch die Beratungen und Arbeit zum Erhalt des Schulfriedens ist eine Aufgabe.

Somit ist die Schulleitung in problematische Prozesse immer einzubeziehen und ggf. durch die Aufsicht und Weisungsaufgaben verpflichtet und in der Lage einzugreifen. So kann durch Hausverbote beispielsweise eine Sicherheit für Opfer hergestellt werden.

4.12. Teilkonferenzen

Teilkonferenzen finden statt, wenn das Verhalten der Schülerinnen und Schüler immer wieder auffällt. Ziel dieser Konferenz ist es die Hintergründe zu beleuchten und Lösungen zu finden, welche dazu diesen, dass sich das Verhalten positiv verändern kann.

4.13. Kommunikationsstrukturen und Teams

Um problematisches Verhalten frühzeitig zu erkennen und gut zu kooperieren, ist ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten wichtig.

4.14. Elternsprechtage

Diese Gespräche sollen genutzt werden, um eine negative Entwicklung früh zu erkennen. Oft verändert sich die Schulleistung oder das Verhalten einer Person, wenn sie mit Problemen konfrontiert ist. Auch wenn die betroffene Person nicht das Problem benennt oder benennen kann, ist es hier eine Möglichkeit Hinweise zu erhalten und Themen anzusprechen.

4.15. Elternabende

Auf Elternabenden können ebenso Probleme angesprochen und geklärt werden. Zusätzlich können hier Kontakte unter den betroffenen Personen hergestellt werden.

4.16. Stufenteams

In den Stufentreffen besprechen die Lehrkräfte die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und Klassen. Auch hier können negative Entwicklungen erkannt und nach Lösungen gesucht werden. Der Abgleich, ob das beobachtete Verhalten nur bei einer oder bei allen Lehrkräften, oder nur in besonderen Situationen gezeigt wird, kann Aufschluss über das Problem oder Hilfe bei einer Lösungsfindung sein.

4.17. Kriseninterventionsteam

Das Krisenteam ist eine feste Einrichtung der Schule und hat festgelegte Mitarbeitende mit speziellen Funktionen. Im Falle einer Krise jeglicher Art nimmt dieses Team seine Arbeit auf, um die Kommunikation, die Hilfen und die Vorgehensweisen zu koordinieren.

---

5. Externe Hilfen und Hilfsangebote

Auch wenn die Schule viele Hilfen anbietet, kann es notwendig sein, dass diese von weiteren externen Hilfen ergänzt wird. Dies kann sowohl an der fachlichen Zuständigkeit als auch an dem Neutralitätsgedanken liegen.

5.1. Jugendamt

Das Jugendamt bietet in unterschiedlichen Bereichen Hilfen an, welche Eltern beantragen können. Insbesondere in dem Bereich des Kinderschutzes ist es ein wichtiger Kooperationspartner, der zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beiträgt.

5.2. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst ist ein fester Kooperationspartner der Schule. Dieser Dienst berät das Gymnasium und kann bei Fragestellungen hinzugezogen werden. Sie bieten keine direkte Beratung an, sondern stehen den Fachkräften der Schule zur Verfügung. Ebenso bieten sie Supervision an, um Fälle zu besprechen und das eigene Verhalten zu reflektieren.

5.3. Bezirksregierung

Die Bezirksregierung ist als Schulaufsicht für das Gymnasium zuständig. Insbesondere wenn es Probleme mit dem Fachpersonal der Schule gibt, kann hier eine vorgesetzte Stelle einbezogen werden. Auch wenn Schülerinnen und Schüler durch Fehlverhalten an einer Schule nicht mehr tragbar sind, ist die Schulaufsicht ebenso beratender Ansprechpartner.

5.4. Ordnungsamt

Unterschiedliche Bereiche von Störungen des Schullebens werden vom Ordnungsamt bearbeitet. Diese sind unter anderem Schulabsentismus oder Sachbeschädigung. Hier können Bußgelder oder gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

5.5. Polizei

Die Polizei tritt in zwei Bereichen in der Schule auf. Zum einen arbeiten wir in Projekten, wie dem Selbstsicherheitstraining, Elternabenden und Präventionskursen zusammen. Hier übernimmt die Polizei Schulungsinhalte, gibt Informationen weiter oder steht für Fragen bereit. Wir erhoffen uns hierdurch auch, dass über einen regelmäßigen Kontakt mit der Polizei die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme sinkt.

Zum anderen ist die Polizei bei möglichen Straftaten Ansprechpartner für Beratung, Anzeigeaufnahme oder zum Schutz bei akuten Fällen.

Um eine Sicherstellung der neutralen Beratung zu haben, sollen die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften auf die Grenzen der Schweigepflicht und der möglichen Beratungswege aufgeklärt werden.

5.6. Beratungsstellen

Die Beratungsstellen decken je nach Anbietenden verschiedene Bereiche ab. Diese können unter anderem Sucht, Schwangerschaft, Missbrauch, Familiensysteme oder Erkrankungen sein. Bei Bedarf kann hier eine Vermittlung oder Begleitung erfolgen oder über die entsprechenden Angebote aufgeklärt werden. Für manche Personen ist eine Hilfe außerhalb der Schule einfacher anzunehmen und zum Teil können hier fachlich gezieltere Angebote unterbreitet werden.

Eine Liste verschiedener Beratungsstellen befindet sich im Anhang (Kapitel 8).

5.7. Sozialamt / Arbeitsagentur / Jobcenter

In Familien mit finanziellen Schwierigkeiten sind Anspannungen und daraus resultierende Probleme öfter anzutreffen. Um hier Hemmschwellen abzubauen oder geeignete Hilfen zu finden, kann die Schule insbesondere durch die Schulsozialarbeit Unterstützung leisten.

5.8. Kirchen

In unterschiedlichen Angeboten der Schule wird mit den Kirchen kooperiert. Hier finden auch Angebote für Seelsorge und Beratung statt, welche eingeleitet oder organisiert werden können.

5.9. Fachberatungen

Zudem stellt die Bezirksregierung für die einzelnen Fachbereiche Berater zur Seite, die von den Mitarbeitenden der Schule angefragt werden können.

---

6. Maßnahmen

In diesem Kapitel soll beschrieben werden, was konkret geleistet wird, um Vorfälle zu reduzieren und wenn es zu einem möglichen oder erwiesenen Vorfall gekommen ist, angemessen und zielgerichtet zu reagieren. Dabei ist der Maßstab, dass der Schutz des Opfers an höchster Stelle steht.

Die Schule ist verpflichtet den Schutz der Kinder und Jugendlichen, des Personals und aller Beteiligten zu gewährleisten. Hierfür muss dies auch durch eine Kontrolle sichergestellt werden. Diese Kontrolle erfolgt im rechtlichen Rahmen und berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Personen. Es können ggf. Gespräche mit Dritten erfolgen, um Situation besser beurteilen zu können und somit angemessene Reaktionen zu erzeugen. Ein Großteil der Kontrolle erfolgt durch die Erfüllung der Aufsichtspflicht.

6.1. Liste von Ansprechpartner:innen

Es ist gut zu wissen, wer die genauen Ansprechpartner:innen sind, um effektiv und schnell reagieren zu können.

6.2. Interne Ansprechpartner:innen

Die Schulleitung ist als schulverantwortliche Person immer ansprechbar. Insbesondere für Konfliktlösung ist die Schulsozialarbeit zuständig und kann durch unterschiedliche Methoden Hilfen anbieten. Als Fachpersonen stehen auch die Ansprechpartner:innen für Gleichstellung und Behindertenbeauftragte zur Verfügung. Insbesondere die Klassenlehrkräfte sind oft erste Ansprechpartner:innen für Schüler:innen, sowie Erziehungsberechtigte, wenn es zu Problemen kommt. Namen können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

6.3. Externe Ansprechpartner:innen

Zur Aufsicht über die Schule ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Erster Ansprechpartner ist hier unser schulfachlicher Dezernent Herr Luhnen vom Dezernat 43. Hier kann bei Fragen oder Beschwerden Kontakt aufgenommen werden, um eine Lösung zu finden.

Andere Einrichtungen können genutzt werden, um sich beraten zu lassen und um sich Hilfe bei den Fragestellungen einzuholen. Da diese Träger und ihre Zuständigkeiten bzw. Angebote sich stetig verändern, können diese nicht aufgelistet werden.

6.4. Beratung

In den meisten Fällen erfolgt zuerst eine Beratung, welche die Aufgabe hat, die Situation zu erfassen, Probleme zu benennen und dann die notwendigen oder möglichen Schritte festzulegen oder einzuleiten. Nicht in allen Fällen sind alle möglichen Schritte zweckdienlich und so muss individuell eine Beratung stattfinden, die möglichst alle Optionen und Folgen angemessen berücksichtigt.

Diese Beratung findet in einem festgelegten Team statt, welches die Qualität gewährleisten soll. Dieses Team umfasst eine Vertretung der Schulleitung, eine Person der Schulsozialarbeit und eine Klassenlehrkraft. Hinzu kommt die Person, welche die Information über die zu besprechende Situation erhalten hat, wenn diese von den oben genannten Personen abweicht.

6.5. Verhaltenskodex

Wir möchten allen Beteiligten helfen sich angemessen zu verhalten und damit Konfliktpunkte zu vermeiden. Hierfür werden drei aufeinander abgestimmte Verhaltenskodexe erstellt. Diese müssen von allen Beteiligten unterschrieben werden. Hierin ist der Umgang miteinander geregelt.
Die entsprechenden Dokumente finden sich im Kapitel 8.

6.6. Verhaltenskodex für Festangestellte

Festangestellte Personen müssen bei Dienstantritt diesen Kodex unterschreiben und würden bei einer Verweigerung ggf. eine Untersagung der Tätigkeit erhalten. Dies muss je nach Anstellung dann mit dem zuständigen Personalverantwortlichen abgesprochen werden. Hierfür ist die Schulleitung zuständig.

6.7. Verhaltenskodex für die Schülerschaft

Den Verhaltenskodex für die Schüler:innen bekommen diese, wenn sie sich an der Schule anmelden. Die Klassenlehrkräfte besprechen regelmäßig zu Beginn des Schuljahrs diesen Kodex. Bei Einschulungen im Laufe des Schuljahres findet das Gespräch mit der Klassenlehrkraft in der ersten Unterrichtswoche mit den Schüler:innen statt.

6.8. Verhaltenskodex für Externe

Alle Personen, die extern angestellt sind und Aufgaben an der Schule erfüllen, unterschreiben den Kodex im Sekretariat oder bringen diesen unterschrieben mit. Eine Vorlage ist auf der Homepage veröffentlicht.

6.9. Selbstverpflichtung

Neben dem Kodex soll jede Person eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Diese wird bei den Schüler:innen analog dem Verhaltenskodex besprochen.

Inhalt dieser Verpflichtung ist die Willenserklärung sich gewaltfrei zu verhalten, die Regeln zu beachten, dies einzufordern und bei Regelverstößen zu melden und zu bearbeiten.

6.10. Abläufe bei Verdachtsmomenten

Wenn es zu Vorfällen kommt, ist es wichtig mit den betreffenden Personen achtsam umzugehen, um sowohl ihren Schutz als auch eine ziel- und lösungsorientierte Bearbeitung sicherzustellen.

6.11. Schutzplan für das Opfer

Jede (mögliche) betroffene Person muss geschützt werden. Dies bedeutet, dass immer der potenzielle Täter aus dem System genommen wird und nicht die betroffene Person. Dies soll nur auf Wunsch der betroffenen Person in Erwägung gezogen werden. Zudem soll die betroffene Person möglichst schnell über alle erforderlichen Hilfen informiert werden. So sollen Belastungen reduziert oder vermindert werden. Unter die Hilfen fallen alle internen, sowie externe Angebote für die jeweilige Personengruppe.

6.12. Schutzplan für den (potenziellen) Täter

Der (mögliche) Täter hat das Recht bis zur Feststellung, dass es einen Vorfall gab, neutral und anonymisiert behandelt zu werden. Insbesondere, da sich bei einer falschen Beschuldigung eine Rehabilitation immer schwierig darstellt. Wenn eine Tat feststeht, muss auch sichergestellt sein, dass es keine „Selbstjustiz" in allen Bereichen gibt. Dies bedeutet, dass Namen nur bei Bedarf genannt werden dürfen, wenn dies beispielsweise dem Schutz anderer Personen dient. Eine evtl. Freistellung/Versetzung muss geklärt werden. Zum einen, damit kein neuer Übergriff entstehen kann, zum anderen um mögliche „Selbstjustiz" vorzubeugen.

6.13. Vorgehen bei ungeklärter Situation

Bei ungeklärten Situationen ist es wichtig, die neutrale Position zu behalten. Im Zweifel steht der Schutz der betroffenen Person im Vordergrund. Dies bedeutet praktisch, dass immer zuerst davon ausgehen wird, dass eine Tat stattgefunden hat und ebenso gehandelt wird.

6.14. Rehabilitation

Stellt sich im Laufe des Prozesses heraus, dass sich der Vorwurf gegen die beschuldigte Person nicht bewahrheitet hat, steht die Rehabilitation und der Schutz dieser im Vordergrund. Die Klarstellung ist in ihrem Umfang von dem Tatvorwurf und dem Umfang der Kenntnisse bei anderen Personen abhängig. Diese Aufgabe kommt in erster Linie der Schulleitung zu und muss je nach Verhältnismäßigkeit bei den Eltern, Klassen oder der ganzen Schule stattfinden. Auch eine mediale Stellungnahme kann in Einzelfällen sinnvoll und angebracht sein. Der Geschädigte soll auch über die rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden.

7. Meldung eines Verdachtsfalls

Wenn sich ein Verdacht erhärtet hat, muss oder kann je nach Fallsituation eine andere Stelle eingeschaltet werden. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist dies das Jugendamt oder das Familiengericht. Im Fall einer anderen Straftat wird die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Ordnungs- oder Schulamt eingeschaltet. Die Verfahrensabläufe sind in allen Fällen ähnlich, wie im Folgenden erläutert.

7.1. Interne Abläufe

Erste Ansprechpartner sind zumeist die Klassenlehrkraft, Sozialarbeitende und das Sekretariat. Die betreffenden Personen werden sich aber immer einer persönlichen Vertrauensperson zuwenden, welche dann die Aufgabe hat, die oben genannten Personen zu informieren. In Fällen, in denen ein Sach- oder Personenschaden auftritt, muss auch die Schulleitung umgehend informiert werden, welche das Kriseninterventionsteam einberuft.

7.2. Dokumentation

In allen Fällen erfolgt eine Dokumentation. Diese soll folgende Punkte beinhalten:

- Was ist geschehen?
- Wann ist dies geschehen?
- Wer hat was mitbekommen?
- Wo ist es passiert?
- Was habe ich/jemand anders schon unternommen?
- Wer ist noch daran beteiligt?
- Wann wird wem eine Information weitergegeben?

7.3. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

Gespräche mit Erziehungsberechtigten finden nach Absprache mit der Schulleitung statt. Wer an diesen Gesprächen teilnimmt, wird vorab sachdienlich durch die Schulleitung entschieden. Ziel ist hierbei immer den Kreis möglichst klein zu halten, aber alle notwendigen Personen einzubeziehen. Wie im Sozialgesetzbuch vorgesehen, haben die Erziehungsberechtigten oder Schüler:innen, sowie alle anderen Beteiligten immer das Recht eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

7.4. Kooperationspartner:innen

Im Fall einer Meldung ist es möglich sich Hilfestellung zu suchen. Dies kann das Jugendamt oder der Fachdienst der Bezirksregierung in der Fachberatung Kindeswohlgefährdung sein. Von Seiten der Bezirksregierung stehen auch die Fachberater den Lehrerkräften und Fachberater der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Hinzu kommt der Schulpsychologische Dienst als Vermittler und Begleiter dieser Prozesse. Auch hält die Polizei Personen vor, welche in Prozessen beraten können. Diese Beratungen können zum großen Teil auch anonym stattfinden.

7.5. Meldungen nach außen

Eine Meldung nach außen muss mit der Schulleitung abgestimmt sein. In allen Fällen von Kindeswohlgefährdung sind die Schulsozialarbeitenden als Fachkräfte hinzuziehen, insbesondere bei Anzeigen oder Mitteilungen bei der Polizei/Staatsanwaltschaft sollen diese auch vorab in Kenntnis gesetzt werden.

Generell ist in allen Fällen eine formlose Mitteilung ausreichend. Um diese zu dokumentieren, soll diese nach Möglichkeit jedoch schriftlich erfolgen oder nachgereicht werden. Ein Meldungsbogen vereinfacht auf beiden Seiten jedoch die Arbeit und soll insbesondere bei der Kinderwohlgefährdung umgesetzt werden. Hierbei ergeben sich drei Bereiche als Meldeempfänger.

7.6. 8a Meldung an das Jugendamt/Familiengericht

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt nach der Bearbeitung in der Schule. Dies bedeutet, dass die Schule zuerst festgestellt haben muss, dass ihre Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In akuten Gefährdungen ist dies zumeist direkt vorhanden. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Um jedoch die Arbeit zu vereinfachen, sollten die notwendigen Daten mitgeteilt werden. Hierbei ist es vorgeschrieben, dass nur die erforderlichen Daten weitergegeben werden dürfen. Diese sind insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsdatum, die Erziehungsberechtigten, Sachstand des Vorfalls, beteiligte Personen, die eingeleiteten Hilfen oder Angebote sowie andere Informationen, die eine erfolgreiche Hilfe unterstützen oder behindern können.

7.7. Anzeige / Mitteilung an die Polizei/Staatsanwaltschaft

Uns ist es wichtig, dass Straftaten verfolgt und dokumentiert werden können. Aus diesem Grund raten wir auch immer bei Straftaten eine Anzeige zu machen. Dies soll die Haltung deutlich machen, dass Straftaten und Fehlverhalten nicht akzeptiert werden. Wie im Jugendgerichtsgesetz festgehalten, soll hierbei nicht die Strafe im Vordergrund stehen, sondern die Hilfe für den Betroffenen als auch den Täter. Dies gilt ebenso für erwachsene Betroffene.

Die Anzeigen müssen bei der Polizei zu Protokoll gegeben werden, wobei dies auf Wunsch durch Mitarbeiter der Schule, insbesondere die Schulleitung und der Schulsozialarbeit vorbereitet und begleitet werden kann.

Eine Anzeige ist auch aus Haftungsgründen in vielen Fällen sinnvoll, denn so können auch evtl. Kosten geklärt oder privatrechtlich eingeklagt werden. Ebenso können zuständige Fachstellen der Polizei oder des Jugendamtes mit Angeboten und Hilfen tätig werden.

Wenn eine Anzeige läuft, kann oder muss die Schule bei Bedarf dazu Stellung beziehen. Im Fall der Sozialarbeiter bedarf dies einer Schweigepflichtsentbindung, die von den Eltern oder der Staastanwaltschaft gegeben werden kann.

7.8. Meldung an das Ordnungsamt / Bezirksregierung

Im verschiedenen Fällen ist eine Kooperation mit dem Ordnungsamt oder Schulamt/Bezirksregierung notwendig. Dies kann unter anderem nötig sein, um einen Schulausschluss umzusetzen oder Schulwechsel zu beantragen. Auch bei dienstrechtlichen Vergehen ist dies notwendig. Hierbei sind im Notfallordner des Landes und den Vereinbarungen mit den Ämtern Abläufe vorgegeben, welche beidseitig eingehalten werden müssen.

8. Anhang

8.1. Verhaltenskodex – Lehrkräfte und Mitarbeitende

Präambel:

Das Aggertal-Gymnasium versteht sich als gewaltfreier Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden.

Der Verhaltenskodex ist Teil dieses Selbstverständnisses und damit der Verantwortung der Schule für das Wohl und den Schutz der anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Er trägt dazu bei, dass die Schule für Schülerinnen und Schüler ein sicherer Ort ist.

Der Verhaltenskodex gilt als Dienstanweisung für alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden und muss in einer Selbstverpflichtung (8.3) anerkannt werden.

Verhaltensgrundsätze:

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden...

1. sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst.
2. achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der Schülerinnen und Schüler. Der Umgang mit ihnen ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt.
3. unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und bestärken sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.
4. gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Sie respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde der Schülerinnen und Schüler verletzen.
5. nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler.
6. unterbinden diskriminierendes Verhalten aufgrund von rassistischer Zuschreibung, sexueller Orientierung, Religion, Geschlecht oder Behinderung sowie gewalttätiges Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.
7. hören zu, wenn Schülerinnen oder Schüler ihnen verständlich machen wollen, dass ihnen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Sie behandeln die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler steht dabei an erster Stelle.
8. nutzen keine Abhängigkeiten aus.
9. gehen keine sexuellen Beziehungen und Kontakte zu Schülerinnen und Schülern ein.
10. sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex je nach individuellem Fall und Schwere des Verstoßes unterschiedliche Konsequenzen haben kann.

8.2. Verhaltenskodex – Schülerinnen und Schüler

Präambel:

Das Aggertal-Gymnasium versteht sich als gewaltfreier Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Zudem sollen alle Lehrkräfte und Mitarbeitende ihre Aufgaben sicher und gut umsetzen können und das Zusammenleben geschützt werden

Der Verhaltenskodex ist Teil dieses Selbstverständnisses und damit der Verantwortung der Schule für das Wohl und den Schutz der anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Er trägt dazu bei, dass die Schule für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeitende ein sicherer Ort ist.

Verhaltensgrundsätze:

Die Schüler/Schülerinnen …

1. achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der Mitschülerinnen und Mitschüler, der Lehrkräfte und aller Mitarbeitenden. Der Umgang untereinander ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt.
2. unterstützen die anderen Schülerinnen und Schüler und bestärken sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten, sowie die Grenzen aller zu respektieren.
3. gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Sie respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen.
4. unterbinden diskriminierendes Verhalten aufgrund von rassistischer Zuschreibung, sexueller Orientierung, Religion, Geschlecht oder Behinderung sowie gewalttätiges Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.
5. machen keine Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von anderen Personen in der Schule.
6. kleiden sich so, dass keine anderen Personen hierdurch belästigt oder gestört werden.
7. sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex je nach individuellem Fall und Schwere des Verstoßes unterschiedliche Konsequenzen haben kann.

8.3. Formular für Lehrkräfte und Mitarbeitende (Selbstverpflichtungserklärung)

Selbstverpflichtungserklärung **Name:** _____

Verhaltensgrundsätze:

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden...

1. sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst.
2. achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der Schülerinnen und Schüler. Der Umgang mit ihnen ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt.
3. unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und bestärken sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.
4. gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Sie respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde der Schülerinnen und Schüler verletzen.
5. nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler.
6. unterbinden diskriminierendes Verhalten aufgrund von rassistischer Zuschreibung, sexueller Orientierung, Religion, Geschlecht oder Behinderung sowie gewalttätiges Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.
7. hören zu, wenn Schülerinnen oder Schüler ihnen verständlich machen wollen, dass ihnen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Sie behandeln die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler steht dabei an erster Stelle.
8. nutzen keine Abhängigkeiten aus.
9. gehen keine sexuellen Beziehungen und Kontakte zu Schülerinnen und Schülern ein.
10. sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex je nach individuellem Fall und Schwere des Verstoßes unterschiedliche Konsequenzen haben kann.

Aus dem Verhaltenskodex des Aggertal-Gymnasiums ergeben sich grundlegende Verhaltensgrundsätze, die mir bewusst sind, mein Handeln bestimmen und denen ich mich verpflichtet fühle.

Ich, _____ geb. am: _____,

verpflichte mich deshalb, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt antut.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

8.4. Dokumentation einer Risikoeinschätzung

(nach §8a SGB VIII/42 Abs. 6 SchulG/§4 KKG)

Datum: _____

Name des Kindes: _____

geb. am: _____ Klasse: _____

Anwesende Personen: _____

Anwesenheit einer Kinderschutzfachkraft? _____

Allgemeine Aussagen zum Kind:

Indikatoren einer Gefährdung: *(Was wurde beobachtet, dass für eine Gefährdung spricht?)*

Risikofaktoren *(Wodurch wird die wahrgenommene oder vermutete Gefährdung wahrscheinlicher oder schlimmer?)*

Schutzfaktoren

(Welche Maßnahmen können in der Schule oder daheim Schutz bieten?)

Haltung der Erziehungsberechtigten

(Wie sehen die Eltern die wahrgenommene oder vermutete Gefährdung?)

Hilfewillen der Erziehungsberechtigten

(Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Hilfe oder eines Unterstützungsangebots?)

Hilfefähigkeit der Erziehungsberechtigten

(Sind die Eltern in der Lage, dem Kind zu helfen oder Unterstützungsangebote anzunehmen?)

Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten/ des Kindes

(Sehen sich die Eltern und das Kind in der Lage, durch eine Verhaltensänderung die Situation zu verbessern?)

Beratungsergebnis:

	Ja	Nein	Weitere Informationen notwendig
Hilfebedarf?			
Gefährdet, wenn keine Hilfeannahme?			
Akute Gefährdung?			

Soll eine Kindesschutzfachkraft hinzugezogen werden?

Ja ☐ Nein ☐

Muss eine Mitteilung an das Jugendamt/Familiengericht erfolgen?

Ja ☐ Nein ☐

	Wer	Bis wann	Was
Aufgaben			

Datum: _____ Unterschrift: _____

8.5. Übersicht über verschiedene Beratungsstellen

folgt …